

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Ausgabe: Kiel, den 12. Juni

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —
II. Bekanntmachungen.

Kirchensteuerrichtlinien 1947 (S. 41). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1947 (S. 44). — Dienstbezeichnung der Vikarinnen (S. 44). — Ferienfreiplätze für Studierende (S. 44). — Juni-Sammlung des Landeskirchlichen Hilfswerks (S. 44). — Rückführung der Kirchenglocken (S. 45). — Rückführung der im Kriege abgelieferten Kirchenglocken (S. 45). — Ausgelagerte Archivalien und Kirchenbücher (S. 46). — Kirchliche Archivalien bei nichtkirchlichen Stellen (S. 46). — Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen (S. 46). — Archiv für Garnison-Kirchenbücher (S. 47). — Kirchenbuchamt Ost (S. 47). — Nachweis verstorbener Polen (S. 47). — Empfehlenswerte Schriften (S. 47). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 47).

III. Personalien (S. 48).

BEKANNTMACHUNGEN

Kirchensteuerrichtlinien 1947.

Kiel, den 31. Mai 1947.

Die Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1947 können erst jetzt erscheinen. Die Gründe hierfür haben wir bereits mehrfach bekanntgegeben. Sie sind einmal darin zu suchen, daß die Verhandlungen mit der Landesregierung über die Einführung des Lohnabzugsverfahrens noch schwebten, zum anderen in dem Umstand, daß aus technischen Gründen es sich erst jetzt ermöglichen ließ, die Lohnsteuerkarten bzw. Lohnsteuerbescheinigungen seitens der Finanzämter den Kirchengemeinden für die Kirchensteuerveranlagung 1947 zur Verfügung zu stellen. Auch für das Rechnungsjahr 1948 kann schon jetzt damit gerechnet werden, daß die Kirchensteuerrichtlinien nicht so früh, wie es an sich erwünscht wäre, erscheinen können, auf keinen Fall vor Beginn des neuen Rechnungsjahres. Aus diesem Grunde empfehlen wir den Kirchengemeinden dringend, soweit nicht bereits vorgesehen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für das jeweils nächste Rechnungsjahr die Hebung von Vorauszahlungen zu beschließen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Kirchengesetz vom 12. 9. 1933 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 200). In Frage kommen Vorauszahlungen nur für Kirchensteuern, die nach neuem Recht erhoben werden. Die Beschlussfassung könnte in der Weise erfolgen, daß dem sonst üblichen Kirchensteuerbeschuß ein Absatz etwa folgenden Inhalts angefügt wird: „Bis zum Empfang des Kirchensteuerbescheides für das Rechnungsjahr 1948 sind auf Grund des Kirchengesetzes vom 12. 9. 1933 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 200) am — folgen die Termine — Vorauszahlungen in Höhe von — folgt der Bruchteil — der für 1947 festgesetzten Kirchensteuer zu zahlen.“

Die beabsichtigte Reform des Kirchensteuerwesens, insbesondere in Gestalt der Einführung des Lohnabzugsverfahrens, konnte bisher aus den bekanntgegebenen Gründen noch nicht erfolgen. Auch heute läßt sich noch nicht übersehen, ob und gegebenenfalls wann diese Reform wird durchgeführt werden können. Bei der Beschlussfassung und Veranlagung der Kirchensteuern für das laufende Rechnungsjahr wird zunächst davon auszugehen sein, daß diese Änderung des Kirchensteuerrechts noch nicht in Kraft tritt. Sobald mit Neuerungen zu rechnen ist, werden wir die Kirchengemeinden umgehend be-

nachrichtigen. Auf jeden Fall sind die feinerzeit zur Verteilung gekommenen Tabellen zum Ablesen der Kirchensteuer in Schleswig-Holstein weiter aufzuheben.

I. Erhebung der Kirchensteuern.

1. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung — Zentralabteilung — hat unter dem 6. Mai 1947 wie folgt verfügt:

„Sofern das beantragte Lohnabzugsverfahren für die Hebung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1947 nicht eingeführt werden sollte, wird hiermit allgemein die staatliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen*) für die ev.-luth. Kirchengemeinden im Lande Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 1947 mit folgenden Maßgaben erteilt:

- (1) Eine Erhöhung des Hundertsatzes der im Vorjahre festgesetzten Maßstabssteuern darf nicht erfolgen;
- (2) bei Erhebung nach einer älteren Kirchensteuerordnung ist eine Änderung des Verteilungsmaßstabes nicht zulässig;
- (3) die Hundertsätze und Sätze des Kirchgeldes dürfen nicht erhöht werden;
- (4) in Kirchengemeinden bzw. -Verbänden, die die Einkommensteuer 1946 oder 1947 als Maßstabssteuer zugrunde legen, ist weitere Voraussetzung für die allgemeine Genehmigung, daß
 - a) der Hundertsatz höchstens $4\frac{1}{2}\%$ beträgt,
 - b) ferner für Steuerpflichtige der Steuergruppe III, die ein Jahresbruttoeinkommen über 5000.— RM haben, folgende Abschläge beschlossen sind: bei Rinderermäßigung für eine Person 10%, für zwei Personen 20%, für drei Personen 30%, für vier Personen 40%, für fünf und mehr Personen 50% der errechneten Kirchensteuer, wobei jedoch mindestens

*) Hierunter sind sowohl Kirchensteuerbeschlüsse nach neuem Recht wie auch Umlagebeschlüsse nach älterer Kirchensteuerordnung zu verstehen (Landeskirchenamt).

diejenige Kirchensteuer zu erheben ist, die bei einem Jahresbruttoeinkommen von 5000.— RM zu erheben wäre,

- c) schließlich der auf diese Weise errechnete Kirchensteuerbetrag, vermindert um denjenigen Betrag, den der Steuerpflichtige infolge der Abhebung der Kirchensteuer vom Einkommen als Sonderausgabe bei der Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer einspart, den Betrag von 3% des dem Steuerpflichtigen verbleibenden Nettdeinkommens nicht übersteigt oder auf diesen Betrag herabgesetzt wird.

Kirchensteuerbeschlüsse, die unter diese allgemeine staatliche Genehmigung nicht fallen, sind entsprechend den Bestimmungen und unter Beifügung sämtlicher erforderlichen Unterlagen (Kirchensteuerbeschlüsse des vergangenen und des laufenden Jahres, Kirchensteuerfragebogen, Bescheinigung über die Höhe der zugrunde gelegten staatlichen Maßstabssteuern, Rassenanschlag) mit ausreichender Begründung vorzulegen."

Unter den gleichen Voraussetzungen wird zu den Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschlüssen hierdurch die allgemeine kirchenaussichtliche Genehmigung erteilt. Im einzelnen bemerken wir folgendes:

Im Hinblick darauf, daß von den Finanzämtern Unterlagen über die Lohnsteuer 1946 für die Erhebung der Kirchensteuern zur Verfügung gestellt werden, wird grundsätzlich davon abzuweichen sein, die Lohnsteuer 1945 oder weiter zurückliegender Jahre als Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer heranzuziehen.

Die oben wiedergegebenen Voraussetzungen für das Vorliegen der allgemeinen aussichtlichen Genehmigung bedeuten keineswegs, daß die Kirchengemeinden z. B. mit den Hundertsätzen der Zuschläge zur Einkommensteuer soweit herunterzugehen haben, daß der Beschluß unter die allgemeine Genehmigung fällt. Die Höhe des Hundertsatzes ist vielmehr vom Kirchenvorstand in jedem Einzelfalle nach sorgfältigem, pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidend sind die Voraussetzungen der allgemeinen aussichtlichen Genehmigung nur für die Frage, welche Unterlagen die Kirchengemeinde im Einzelfalle dem Landeskirchenamt vorlegen muß. Die Prüfung und Entscheidung, ob die Voraussetzungen der allgemeinen Genehmigung gegeben sind, liegt beim Landeskirchenamt.

2. Einzureichende Unterlagen.

Jede Kirchengemeinde, gleichviel ob sie Kirchensteuern erhebt oder nicht, gleichviel ob der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluß unter die allgemeine Genehmigung fällt oder nicht, hat wie in den Vorjahren den Kirchensteuerfragebogen 1947, der den Kirchengemeinden in diesen Wochen zugeht, nach Ausfüllung auf dem Dienstwege einzureichen. Sofern Kirchensteuer- oder Umlagebeschlüsse nicht den Voraussetzung n für die allgemeine aussichtliche Genehmigung genügen, sind außer dem Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluß des Jahres 1946 in einfacher Ausfertigung,

der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluß des Jahres 1947 in doppelter Ausfertigung,

eine Bescheinigung über die Höhe der zugrunde gelegten staatlichen Maßstabssteuern,

einen begründenden Begleitbericht des Kirchenvorstandes.

Soweit eine Bescheinigung der zuständigen Behörden über die Maßstabssteuerjolls nicht zu erlangen ist, ist eine Schätzung des Kirchenvorstandes über das Maßstabssteuer-

jolls vorzunehmen und diese Schätzung der zuständigen Behörde vorzulegen zur Bescheinigung, daß gegen die Schätzung des Kirchenvorstandes Bedenken nicht bestehen. Der besonderen Vorlage der Vorschläge der kirchlichen Rassen bedarf es nicht mit Rücksicht darauf, daß diese Vorschläge in den Kirchensteuerfragebogen eingebaut sind.

Die hiernach einzureichenden Unterlagen einschließlich Kirchensteuerfragebogen müssen spätestens bis zum 10. November 1947 dem Landeskirchenamt über den Synodalausschuß vorliegen. Die Synodalausschüsse bitten wir, die Unterlagen nicht propsteiweise gesammelt herzureichen, sondern jeweils sofort nach Eingang und Durchsicht durch den Synodalausschuß.

3. Beschlußfassung.

Der Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluß ist in jedem Fall neu zu fassen. Eine Erstreckung des vorjährigen Beschlusses auf dieses Rechnungsjahr ist nicht zulässig.

4. Maßstabssteuer und Kirchgeld.

a) Kirchensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer.

Da die Einkommensteuer 1946 die Grundlage für die Kirchensteuer 1947 bildet, wird vielfach eine Senkung des Hundertsatzes vor allem bei Erhöhungen des Solls geboten erscheinen. Ob und in welchem Umfange dieses zu geschehen hat, unterliegt der gewissenhaften Prüfung des Kirchenvorstandes. Dabei weisen wir darauf hin, daß die Bestimmungen der allgemeinen staatlichen Genehmigung für die Abschläge für Steuerpflichtige der Steuergruppe III mit einem Jahresbruttoeinkommen über 5000.— RM unter allen Umständen zu beschließen sind, auch wenn zu dem Beschluß die besondere aussichtliche Genehmigung eingeholt werden soll. Wir werden die besondere Genehmigung im Einzelfalle davon abhängig machen, daß eine Bestimmung dieses Inhalts in den Beschluß der Kirchengemeinde aufgenommen ist. Dagegen sind die früheren Abschläge für die Steuergruppen I und II (WV. vom 4. 3. 1940, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41) hinfällig geworden. Die formelle Aufhebung dieser Verordnung wird noch bekanntgegeben werden. Ebenso sind die früheren Bestimmungen über die Klappung der hohen Einkommensteuerbeträge nicht mehr anzuwenden."

b) Kirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuererhebungsbeträge.

Da eine Erhöhung der Grundsteuererhebungsbeträge allgemein nicht eingetreten ist, dürfte auch ein Anlaß zur Senkung dieser Zuschläge in der Regel nicht bestehen. Sofern eine Erhöhung der bisherigen Hundertsätze oder eine Neueinführung der Zuschläge beschloffen werden sollte, bedarf diese einer eingehenden Begründung.

c) Kirchgeld.

Wegen der Bestimmungen, nach denen das Kirchgeld zu beschließen ist, verweisen wir auf die noch in Kraft befindlichen Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1933, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43/44. Diese Richtlinien sind im Jahre 1938 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 30) dahin ergänzt worden, daß ländliche Kirchengemeinden an Stelle von Grundsteuerzuschlägen ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgesetztes Kirchgeld erheben können, das an die Höchstgrenze von 30.— RM nicht gebunden ist. Soweit Kirchengemeinden von der Möglichkeit, ein Kirchgeld zu erheben, bisher keinen Gebrauch gemacht haben, empfehlen wir dringend zu prüfen, ob nicht jedenfalls ein

festes Kirchgeld von 3.— RM je Gemeindeglied erhoben werden soll. Die hierfür erforderliche staatliche Genehmigung werden wir besfürworten.

5. Erfassung der Kirchensteuerpflichtigen.

Für die Veranlagung der Kirchensteuern 1947 werden die Finanzämter, und zwar voraussichtlich Ende Juni oder Anfang Juli, den Kirchengemeinden die Lohnsteuerarten bzw. Lohnsteuerbescheinigungen für das abgelaufene Steuerjahr zur Verfügung stellen, auf denen die Dauer der Beschäftigung, der Bruttolohn und die einbehaltene Lohnsteuer des Arbeitnehmers eingetragen sind. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, diese Unterlagen im Kirchenbüro auszuwerten. Ein diesbezüglicher Erlaß wird in diesen Tagen seitens des Herrn Oberfinanzpräsidenten in Kiel an die ihm unterstellten Finanzämter ergehen. Wir ersuchen die Synodalausschüsse, sich rechtzeitig mit den zuständigen Finanzämtern in Verbindung zu setzen. Es ist nicht zulässig, daß die Kirchengemeinden sich unmittelbar an das Finanzamt wenden. Soweit zu dem Bezirk eines Finanzamtes Kirchengemeinden aus verschiedenen Propsteien gehören, wollen sich die beteiligten Synodalausschüsse vorher ins Benehmen setzen mit dem Ziel, daß jeweils nur eine kirchliche Stelle mit einem Finanzamt zu tun hat. Sobald die Lohnsteuerarten bzw. -bescheinigungen bei den Finanzämtern zur Abholung bereitliegen, wird es sich zunächst darum handeln, diese gemeindeweise zu ordnen. Den jeweils in Frage kommenden Synodalausschuß ersuchen wir rechtzeitig für diese nicht unerhebliche Arbeit des Ordnen der Karten Kräfte bereitzustellen. Nach der Auswertung der Lohnsteuerarten sind diese von den Kirchengemeinden an den Synodalausschuß und vom Synodalausschuß wieder gesammelt dem Finanzamt zurückzugeben. — Die Erfassung der sogenannten Veranlagten erfolgt in der bisher ortsüblichen Weise.

6. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer.

Die Kirchensteuer ist zufolge der Verfügung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone vom 23. Juli 1946 (Steuer- und Zollblatt S. 56) als Sonderausgabe gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1946 S. 26). Dieser Umstand ist von Bedeutung z. B. für alle Kirchensteuerpflichtigen, deren Kirchensteuer zuzüglich etwaiger sonstiger Sonderausgaben und Werbungskosten den Pauschbetrag von 39.— RM monatlich übersteigt; bei höheren Steuerzahlern bedeutet sie für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Erleichterung.

7. Kirchensteuerzahlung aus gesperrten Konten.

Die Militärregierung hat entschieden, daß im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 4 zu dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung auch Kirchensteuern gezahlt werden können. Das bedeutet, daß Kirchensteuern im Verkehr der westlichen Besatzungszonen auch von gesperrten Konten ohne Sondergenehmigung überwiesen werden können.

II. Haushaltsplan.

Auch der Haushaltsplan ist für das Rechnungsjahr 1947 neu aufzustellen. Eine Erstredung des vorjährigen oder früherer Haushaltspläne ist nicht zulässig. Der Haushaltsplan ist auf die Bedürfnisse des laufenden Rechnungsjahres abzustellen, zumal sich die Haushaltsgebarung künftiger Jahre bei den unsicheren Verhältnissen in keiner Weise übersehen läßt. Die Kirchengemeinden haben, ungeachtet der Währungsfrage, über die sich Näheres noch nicht sagen läßt, auf das sparsamste zu wirtschaften. Es dürfen nur solche Beträge in Ausgabe gestellt werden, die auch wirklich voraussichtlich ausgegeben werden sollen. Unter „Einnahme“ sind nur diejenigen Beträge einzusetzen, mit deren Eingang nach dem derzeitigen

Stand der Dinge auch tatsächlich gerechnet werden kann. Dieses ist besonders bei der Frage zu erwartender Zinsen zu beachten. — Es mehren sich die Versuche, derzeit wertbeständige Schulden abzustößen, oder auf Goldmarkbasis oder sonst wertbeständiger Grundlage beruhende regelmäßige Leistungen abzulösen. Gegenüber solchen Versuchen empfehlen wir den Kirchengemeinden als Gläubigern Zurückhaltung. Auch soweit in solchen Fällen die formelle Genehmigung des Landeskirchenamts zur Rückzahlung oder Ablösung gesetzlich nicht vorgeschrieben sein sollte, empfehlen wir in Zweifelsfällen eine Vorlage zur Begutachtung durch das Landeskirchenamt.

Die Höhe der im Einzelfall von den Kirchengemeinden zu leistenden Ausgleichsabgabe ist diesen inzwischen auf dem Dienstwege zugegangen.

Bei der gebotenen Sparsamkeit darf auf der anderen Seite nicht übersehen werden, daß die starke Vermehrung der Bevölkerung und damit der Gemeindeglieder zu einer Erhöhung vieler Ausgaben führt, die häufig als zwangsläufig bezeichnet werden muß und auch von Aufsichts wegen anzuerkennen sein wird. Aber auch darüber hinaus sollten wirklich wichtige und notwendige Maßnahmen wie Bauvorhaben, Reparaturen aller Art usw., für die es möglich ist, die erforderlichen Arbeitskräfte und Materialien bereitzustellen, nicht aus Mangel an zur Verfügung stehendem Geld scheitern. Soweit die Finanzierung solcher Maßnahmen nicht aus laufenden Mitteln oder hierfür angesammelten Fonds erfolgen kann, wird zu prüfen sein, inwieweit durch die Aufnahme von Selbstanleihen oder auch von Anleihen bei anderen Kirchengemeinden die notwendigen Gelder beschafft werden können. Ob und in welchem Umfange seitens des Landeskirchenamts geholfen werden kann, muß der Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Die Gesamtverbände und ihre Kirchengemeinden ersuchen wir, um zu einer einheitlichen Praxis zu kommen, bei der Aufstellung ihrer Voranschläge die Verordnung über die Bildung der Gesamtverbände vom 10. 2. 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8) zu beachten. Hiernach sind in den Voranschlag des Gesamtverbandes unter anderem aufzunehmen unter „Einnahme“: das gesamte Kirchensteuereinkommen; unter „Ausgabe“: die landeskirchliche Umlage, die Ausgleichsabgabe, die Mittel für die Pfarrbesoldung usw., die Zuschüsse an die Kirchengemeinden und die Ausgleichszuschüsse gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung. In den Voranschlag der Kirchengemeinde sind unter „Einnahme“ nicht die Kirchensteuern einzusetzen, sondern an deren Stelle die Zuschüsse vom Gesamtverband, unter „Ausgabe“ nur die nicht vom Gesamtverband zu tragenden Ausgaben.

III. Fristen.

Die Frist zur Einreichung der jeweils erforderlichen Unterlagen haben wir von vornherein für dieses Jahr spät angesetzt, um allen Kirchengemeinden die Innehaltung dieses Termins zu ermöglichen. Wir ersuchen dringend um rechtzeitige Vorlegung. Soweit dieses ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, muß unter allen Umständen bis zum 1. November ein Antrag auf Verlängerung der Frist eingereicht werden.

IV. Hinweis für die Synodalausschüsse.

Wir bitten die Synodalausschüsse, um die Innehaltung der Frist durch die Kirchengemeinden besorgt zu sein. Die Synodalausschüsse wollen uns aber nur Kirchensteuerfragebogen vorlegen, die in allen Teilen vollständig ausgefüllt und denen gegebenenfalls alle notwendigen Unterlagen beigelegt sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1947.

Kiel, den 16. Mai 1947.

1. Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag ist im Rechnungsjahr 1947 nach den bisherigen Sätzen zu erheben. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Gesamtverbände haben daher die gleichen Reichsmarkbeträge wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Kirchengemeinden usw., die im Rechnungsjahr 1942 zuschussfrei waren, aber seitdem zuschussbedürftig geworden sind und es noch sind; diese haben nicht den gleichen Reichsmarkbetrag wie im Rechnungsjahr 1942 aufzubringen, sondern denjenigen Pflichtbeitrag, den sie im Rechnungsjahr 1942 im Falle ihrer Zuschussbedürftigkeit hätten aufbringen müssen, nämlich 4 v. H. des Reichseinkommensteuerfolls von 1940 zuzüglich 3,5 v. H. der Summe der Grundsteuermaßbeträge I von 1940.

Die Anordnung betreffend die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes und der Hilfsgeistlichen im Rechnungsjahr 1943 vom 10. Juli 1943, (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1943 S. 38) sowie die darin angezogene Rundverfügung vom 16. Mai 1942 — B 675 (Dez. II) — sind entsprechend anzuwenden.

2. Die Höhe des an die Landeskirchenkasse abzuführenden vorläufigen Pflichtbeitragsüberschusses entspricht — unter Berücksichtigung der etwa nach Ziffer 1 Satz 3 eintretenden Änderungen und vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung auf Grund der Schlussabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1947 — dem vom Landeskirchenamt in der Schlussabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1943 festgesetzten Überschuss des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages. Der Pflichtbeitragsüberschuss ist in vier gleichen Raten am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember 1947 und 15. März 1948 fällig und spätestens bis zu diesen Terminen auf das Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel oder auf das Postsparkonto Nr. 139 063 der Landeskirchenkasse beim Postsparkamt Hamburg zu überweisen.

Die Synodalausschüsse werden ersucht, die pünktliche Abführung der vorläufigen Pflichtbeitragsüberschussraten seitens der beitragspflichtigen Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Gesamtverbände zur Vermeidung der Berechnung von Verzugszinsen zu überwachen. Auf Ziffer 3 der Rundverfügung vom 20. Februar 1946 — S.-Nr. 2306 (Dez. IV) — wird ausdrücklich hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 6316 (Dez. IV)

Dienstbezeichnung der Vikarinnen.

Flensburg, den 22. Mai 1947.

Aus gegebener Veranlassung wird bekanntgegeben, daß die Dienstbezeichnung der für ein kirchliches Amt eingesetzten weiblichen Theologen „Vikarin“ lautet, in der Anrede: „Frau Vikarin“.

Die Kirchenleitung:

Halsmann.

S.-Nr. 6578. (LRL.)

Ferienfreiplätze für Studierende.

Flensburg, den 2. Juni 1947.

Der Studentenpfarrer in Kiel berichtet uns über den erschreckenden Gesundheitszustand und die Unterernährung der Kieler Studenten. Er bittet die Landeskirche um Hilfe. So wenden wir uns an die Herren Pröpste und Pastoren mit der Bitte, in den ländlichen Gemeinden nach Freiplätzen für unterernährte Studenten und Studentinnen zu fragen und diese unmittelbar dem Studentenpfarrer Heinz Jährnt, Kiel, Neue Universität, Haus 16 I mitzuteilen. Als Erholungszeit kommen die Semesterferien vom 1. August bis etwa 10. September in Frage. Auch bescheidenste Unterkünfte sind willkommen.

Halsmann.

Bischof.

Kiel, den 4. Juni 1947.

Vorstehenden Aufruf bringen wir mit dem dringenden Ersuchen um Nachachtung zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Vertretung:

Carstensen.

S.-Nr. 7009 (Dez. I)

Juni-Sammlung des Landeskirchlichen Hilfswerks.

Helft uns retten!

Not und Tod bedrohen unsere Jugend. Hilfe ist noch möglich. Die Christenheit der Welt hilft retten. Macht Euch nicht schuldig durch Beiseitestehen! Gebt Euren Beitrag zur Kinder- und Jugenderholung!

Deshalb kommen wir schon wieder, trotz mancher Klage, es würde so viel gesammelt, trotz Geldknappheit, Müdigkeit, Verdrossenheit — trotzdem. Wir haben Kinder- und Jugendheime gegründet, Jugendlager und Erholungsfreizeiten gehalten, Geld-, Nahrungs- und Kleidungshilfe in unzähligen Fällen geleistet.

Wir vom Hilfswerk haben jetzt 6 Heime mit ständiger Belegung im Gange oder unmittelbar vor der Eröffnung, in Grönitz, Timmerdorferstrand, St. Peter, Rendsburg und 2 in Byt auf Föhr. Wir haben überall beste, geschulte Kräfte eingestellt, ärztliche Betreuung gewährleistet und die Anteilnahme unserer ausländischen Freunde an dieser Arbeit gewonnen. Wir haben viele Dankschreiben erhalten, werden aber bei weitem nicht fertig mit Bergen von Bittbriefen um Hilfe an der Jugend. So arbeiten wir mit allen Kräften, planen und beginnen Neues. Denn Gott stellte uns an dieses Werk, gab Segen und Gelingen. Und Ihr haltet mit durch Eure Opfer. Soll jetzt Stillstand eintreten und Rückgang die Folge sein? Die Tuberkulose, die bis 80 % der Jugend bedroht, wird dann um so vernichtender fortschreiten. Die sittliche Verwilderung wird keine Grenzen mehr finden. Gefährdete Jugend wird gefährdende Jugend. Sie bedarf unseres „Trosdem“, mit entschlossenen Taten und laufenden Opfern. Die Stunde der Barmherzigkeit hat geschlagen.

Und wir vom Landesjugendpfarramt wollen allein in den Sommerferien in 200 Ferienlagern 6000 Kindern und Jugendlichen mit über 60 000 Verpflegungstagen geistig und körperlich zur Ferienfreude verhelfen. Ernährungshilfe der ausländischen Christenheit wird dazu ebenso erhofft wie die Geldhilfe unserer Gemeinden. Wir wollen das ganze Jahr in stetem

Wechsel in unseren Jugenderholungsheimen Bedürftige nach Leib, Seele und Geist auffrischen. Wir haben für alles beste Kräfte bereitgestellt und aufreibende Vorarbeit geleistet, wir haben weitere Pläne, weil Gott zu dem Bisherigen Gelingen gab, und brauchen nun nächst Gottes Beistand unseres ganzen Landes mittragende Hilfe. Wir erbitten vor allem Lebensmittelpenden, Freitische, Erholungsplätze bei Familien auf dem Lande. In unserer Arbeit herrscht ein frischer, zuversichtlicher Geist. Diesen und Eure Gaben möchten wir gern recht vielen zuteil werden lassen.

Die Hälfte der Gelderträge verbleibt Euren, eigenen Gemeinden für ihre entsprechenden Aufgaben. Die Einsammler werden nach Möglichkeit Jugendliche sein, die den Dienst unter dem Leitwort tun: „Jugend hilft Jugend.“ Laßt sie „fröhlich ihre Straßen ziehen“ mit Euren Gaben!

Über unserem Werk der Kinder- und Jugenderholung aber stehe das Wort der Verheißung aus Hesekiel 37 Vers 26: „Ich will sie erhalten und mehren, und mein Heiligtum soll unter ihnen sein ewiglich“.

Das Landeskirchliche Hilfswerk, Pastor Dr. Mohr.

Das Landesjugendpfarramt, Pastor von Stockhausen.

Richtlinien und Vorschläge für die Pfarrämter.

1. Trotz mehrfach geäußerten Bedenken, daß der Osterversammlung sobald eine neue folgt, kann der uns zugewiesene Monat Juni nicht ungenutzt bleiben. Es würde der Eindruck entstehen, die Kirche brauche in ihrem Kampf gegen die Not die ihr überlassenen drei Sammelmonate garnicht. Ein anderer Verband würde in Zukunft unseren Platz im Sammelplan einnehmen. Zudem sind wir nun erst wieder im Dezember an der Reihe. Wenn unsere ausländischen Wohltäter der gleichen Verdrossenheit Raum geben würden, wie sollten wir dann der userlosen Not begegnen? Wir haben allen Anlaß, mit tiefer Erschütterung die gesundheitliche und sittliche Entwicklung unserer Jugend zu beobachten und mit ganzer Kraft dagegen anzugehen. Deshalb soll der Ertrag dieser Sammlung in erster Linie der Kinder- und Jugenderholung dienen.
2. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie in der bisherigen nachdrücklichen Art mit Listen oder nur mit Opferbüchern, ob in Form der Haus- und Straßensammlung oder nur in einer dieser Weisen sammeln wollen.
3. Wert wird aber darauf gelegt, daß vor allem die Jugend, die bestehenden Jugendreise, Konfirmanden, Konfirmierte herangezogen werden. „Jugend hilft Jugend“, dieses Leitwort sei den freiwilligen Sammlern mitgegeben, auch auf die Sammelbüchern geschrieben. Selbstverständlich werden auch die bisherigen Helferkreise aus der Gemeinde mit einzusehen sein, als Sammler oder zur Anleitung der jugendlichen Helfer. Letztere lasse man nur zu zweien sammeln. Auch auf gewissenhafte Überwachung, Nummerierung und sorgfältige Behandlung der Listen, Büchern und Gelder sei Nachdruck gelegt. — Sammelbüchern rechtzeitig beschaffen, z. B. vom Roten Kreuz.
4. Auf dem Lande möge man in erster Linie Nähr- und sonstige Lebensmittel für die unterernährte Stadtjugend sowie Freitische für Flüchtlingskinder und Freiplätze für Stadtkinder erbitten. — Auch erneute Nachfrage nach Bibeln, Gesangbüchern für die Jugendunterweisung, Lesestoff für Büchereien und Altpapier für das Landesjugendpfarramt wird empfohlen.

5. Die Hälfte des Geldertrages verbleibt in den Gemeinden, die andere Hälfte ist an das Hauptbüro abzuführen. Abrechnungsfristen: 20. Juli bei Propsteihilfswerk, 1. August Hauptbüro.
6. Als einheitliche Sammelzeit wird die Woche vom 22.—29. Juni bestimmt.
7. Die Sammlung ist genehmigt durch die Militärregierung, Kiel, 17. 5. 1947, Aktenzeichen 312/RU/L 1535/5/2/12.
8. Werbeplakate und Handzettel können nicht zur Verfügung gestellt werden. Selbsthilfe, soweit möglich durch Vervielfältigung unseres Sammelauftrages oder eigene Aufrufe in Verbindung mit Sammelliste wird anheim gestellt. Muster und wesentliche Erfahrungen am Hauptbüro erbeten. Ranzelabkündigung durch Verlesen unseres Aufrufes so oft wie möglich. Einweisung der Sammler nach Abschnitt II der Handreichung zur Osterversammlung. Ausföndung in gottesdienstlicher Feier hat sich bewährt. Mit Fürbitte und Dank sei nitgends geklagt. Auch wir danken für alle bisherige Treue und erbitten Freudigkeit und Segen für entschlossenen Einsatz im Dienst der Kinder- und Jugenderholung. Die Verheißung Hesekiel 34, 16 möge uns zur Verpflichtung werden.

J. U.: Pastor Dr. Mohr. Pastor von Stockhausen, J.-Nr. 7008 (Dez. I)

Rückführung der Kirchenglocken.

Kiel, den 24. Mai 1947.

Da der Allgemeine Deutsche Finanzrat in Frankfurt a. M. die Zahlung einer Entschädigung aus Anlaß der Rückgabe von Kirchenglocken vorläufig abgelehnt hat, müssen die Kirchengemeinden selbst die Kosten für den Rücktransport ihrer Glocken übernehmen, wenn die Glockenrückführung überhaupt zustande kommen soll.

Wie bereits in der Bekanntmachung vom 14. März 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 22 f.) angekündigt, entfällt auf jede zurückgebende Glocke ein Auslöschungsbetrag von etwa 100.— RM. Da die Lagerkosten erst zu einem späteren Zeitpunkt berechnet werden können, werden alle in Frage kommenden Kirchengemeinden ersucht, bis zum 15. Juli 1947 einen Betrag von zunächst 80.— RM (einschl. 30.— RM Dankopfer) je rückzuliefernder Glocke auf das Konto „Transportkommission für die Rückführung der Kirchenglocken“ bei der Vereinsbank Hamburg, Abteilung Ottensen, zu überweisen. Die Vereinsbank Hamburg hat das Postsparkonto Hamburg 6250. Die erfolgte Überweisung ist von den Kirchengemeinden auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt zu melden.

Das Verzeichnis der in Hamburg aufgefundenen Glocken ist im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1947 S. 6, eine Ergänzung hierzu in diesem Stück des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 6501 (Dez. IV)

Rückführung der im Kriege abgelieferten Kirchenglocken.

Kiel, den 5. Mai 1947.

Nach Mitteilung des Herrn Landeskonservators sind weitere 21 Glocken aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (außer Hamburger Staatsgebiet) auf den Lager-

plätzen in Hamburg aufgefunden und identifiziert worden. Von diesen ist eine Glocke aus Ahrensburg (von 1591, Gewicht 210 kg, Kl. C) gesprungen. Mit der Auffindung weiterer Glocken kann gerechnet werden.

Die noch aufgefundenen 20 unbeschädigten Glocken sind in der nachstehend abgedruckten 1. Ergänzung zum Verzeichnis der in Hamburg aufgefundenen Glocken (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947 S. 6) zusammengestellt. Die in Frage kommenden Kirchenvorstände werden auf die Bekanntmachungen des Landeskirchenamts vom 1. Februar 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947 S. 5 f.) und vom 14. März 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947 S. 22 f.) hingewiesen. Sie haben insbesondere beschleunigt festzustellen, ob die Joche, Armaturen, Klöppel und deren Aufhängevorrichtung noch vollständig vorhanden sind, und erforderlichenfalls den Ersatz vorzubereiten. Über das Ergebnis der Feststellung ist dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege bis zum 20. Juli 1947 zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 5763 (Dez. IV)

Verzeichnis der in Hamburg aufgefundenen Glocken

1. Ergänzung

Edernförde: 4/1

1. Siesebv Glocke von 1780 27 kg Klasse B
Husum: 4/5

2. Husum Glocke von 1602 730 kg Klasse C
3. Husum Glocke von 1604 550 kg Klasse B

Rendsburg: 4/7

4. Rendsburg Glocke von 1713 250 kg Klasse C
5. Westensee Glocke von 1750 930 kg Klasse B

Schleswig: 4/8

6. Brodersby Glocke von 1695 210 kg Klasse B
7. Bergenhufen Glocke von 1781 810 kg Klasse B

Süder-Dithmarschen: 4/9

8. Brunsbüttel Glocke von 1928 1004 kg Klasse A

Riel: 4/14

9. Riel, St. Nikolai Glocke von 1928 3219 kg Klasse C

Oldenburg: 4/17

11. Großenbrode Glocke von 1589 1050 kg Klasse C

Pinneberg: 4/18

12. Uetersen Glocke von 1749 310 kg Klasse B
13. Uetersen Glocke von 1749 146 kg Klasse B

Segeberg: 4/20

14. Segeberg Glocke von 1731 1510 kg Klasse B
15. Warder Glocke von 1587 260 kg Klasse B
16. Pronstorf Glocke von 1749 658 kg Klasse B

Steinburg: 4/21

17. Beydensfleth Glocke von 1605 1600 kg Klasse C
18. Bewelsfleth Glocke von 1618 ? Klasse C

Stormarn: 4/22

19. Reinfeld Glocke von 1561 58 kg Klasse C
20. Reinfeld Glocke aus 17. Jh. 27 kg Klasse C
21. Zarpen Glocke von 1744 1440 kg Klasse B

Ausgelagerte Archivalien und Kirchenbücher.

Riel, den 12. Mai 1947.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin schreibt uns:
„Von sachkundiger Seite werden wir darauf aufmerksam

gemacht, daß sich in einigen Gegenden des östlichen Befahrungsbereiches, z. B. in Sachsen-Anhalt, sowie in Thüringen und wohl auch in anderen Ländern der Ostzone in Salinen, Bergwerken, verlassenen Herrenhäusern, Schlössern, Burgen, Höhlen usw. mit verlagerten Archivalien, Büchern, Antiquitäten usw. hin und wieder auch kirchliche Archivalien und Kirchenbücher befinden, darunter vielleicht auch solche aus den westlichen Gebieten. Es besteht wohl die Möglichkeit, gerade dies kirchliche Eigentum freizubekommen, abzutransportieren und den Kirchen — auch im Westen — zurückzugeben.“

Wir ersuchen in entsprechenden Fällen um Bericht, damit wir die erforderlichen Schritte ergreifen können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 6160 (Dez. III)

Kirchliche Archivalien bei nichtkirchlichen Stellen.

Riel, den 14. Mai 1947.

Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland weist uns darauf hin, daß sich vielfach Kirchenbücher oder Kirchenbuchduplikate sowie sonstige kirchliche Archivalien bei Gerichtsbehörden, in staatlichen und städtischen Archiven, aber auch bei anderen Verwaltungsbehörden befinden. Das Archivamt bittet uns um Feststellung, wo dieses der Fall ist und um welche Stücke es sich im einzelnen handelt.

Wir ersuchen in entsprechenden Fällen um Bericht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 1392 (Dez. III)

Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen.

Riel, den 3. Juni 1947.

Das Staatsarchiv in Düsseldorf teilt uns mit, daß es beabsichtigt, im Auftrage des „Vereins deutscher Archivare“ unter dem Obertitel „Der Archivar“ ein „Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen“ in etwa vierteljährlicher Folge zum Preise von 1.50 RM je Heft herauszugeben, dessen erstes Heft druckreif ist. Wir beabsichtigen — vorbehaltlich der endgültigen Stellungnahme der Synodalausschüsse — für jede Propstei ein Stück dieser Mitteilungen zu bestellen zur Einstellung in das Propsteikirchenbuchamt bzw. das Propsteiarchiv. Soweit darüber hinaus, z. B. für die kirchlichen Archivpfleger oder sonst interessierte Persönlichkeiten, die Bestellung weiterer Stücke erwünscht ist, bitten wir um sofortige Mitteilung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 6985 (Dez. III)

Archiv für Garnison-Kirchenbücher.

Riel, den 5. Juni 1947.

Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt uns mit:

In Königstein/Elbe besteht als Teil des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Zweigstelle, und zwar mit der Anschrift:

Zweigstelle des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland beim Evangelischen Pfarramt in Königstein/Elbe. Sachbearbeiter ist der Kirchenbuchführer Richard Motitta daselbst. Das Material besteht in erster Linie aus Garnison-Kirchenbüchern evangelischer Gemeinden in ganz Deutschland. Anfragen allgemeinen Inhalts darüber sind an das Archiv der Evangelischen Kirche in Deutschland beim Archivamt in Hannover, Ebhardtstraße 3 A, Anfragen auf Erteilung bestimmter Kirchenbuchurkunden unmittelbar nach Königstein unter vorgenannter Anschrift zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 16 480 (Dez. III)

Kirchenbuchamt Ost.

Riel, den 6. Juni 1947.

Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt uns mit:

Im Einvernehmen mit der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland wird als Teil des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Kirchenbuchamt Ost errichtet. Dieses Kirchenbuchamt ist zuständig als Sammelstelle für alle Kirchenbücher-Unterlagen aus der Ostzone, die sich in kircheneigenem Besitz oder anderwärts in der Westzone befinden. Das Kirchenbuchamt erteilt Auskünfte über den Verbleib von Kirchenbüchern aus der Ostzone und stellt Kirchenbuchurkunden aus, sofern entsprechende Unterlagen vorliegen. Andernfalls wird der Nachweis geführt, wie der Antragsteller zu der gewünschten Urkunde gelangen kann. Die Kirchenglieder, vornehmlich die Flüchtlinge aus dem Osten, sind auf diese Möglichkeit in geeigneter Weise hinzuweisen. Die Anschrift lautet: Kirchenbuchamt Ost, Hannover, Militärstr. 9.

Wir ersuchen um Bekanntgabe in geeigneter Weise.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 16 479 (Dez. III)

Nachweis verstorbener Polen.

U b s c h r i f t.

Kanzlei der Evang. Kirche Schwäb. Gmünd, den 2. 5. 1947.
in Deutschland Oberdettlingerstraße 19

— 3667/47—I— v.S./R.

Betr.: Nachweis aller in Deutschland seit 1939 verstorbenen Polen.

Beim Komitee für den Bau des Denkmals und der Kapelle im ehemaligen Konzentrationslager Flossenbürg ist eine selbständige polnische Sektion geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, alle in Deutschland seit 1939 verstorbenen Polen in einer Kartei zu erfassen, auf den Gräbern Grabsteine zu errichten und den zuständigen Pfarrämtern die zur Weiterbetreuung nötigen Beträge zu überweisen. Diese Beträge wurden durch freiwillige Spenden der in Deutschland lebenden Polen aufgebracht.

Das genannte Komitee bittet darum, daß die Pfarrämter angewiesen werden, namentliche Listen mit Sterbeurkunden aller in ihrem Bereich beerdigten Polen unter dem Vermerk „Gräbersektion“ an nachstehende Anschrift einzusenden:

„Ausführungskomitee für den Bau des Denkmals und der Kapelle im ehemaligen Konzentrationslager Flossenbürg, Flossenbürg/Dpf.“

Auf Grund der eingehenden Sterbeurkunden soll ein Gedendbuch herausgegeben werden. Die Urkunden sollen im Archiv des Internationalen Roten Kreuzes aufbewahrt werden.

Im Auftrage:

gez. Dr. M e r z y n.

An die Kirchenleitungen.

Riel, den 2. Juni 1947.

Vorstehendes Rundschreiben geben wir bekannt mit dem Ersuchen um entsprechende Erledigung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 6726 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Riel, den 3. Mai 1947.

Im dem Evangelischen Verlag Reich u. Heidrich, Hamburg 1, ist unter dem Titel „Die Kirche und ihre Konfirmanden“ eine Handreichung für den Konfirmandenunterricht von Peter Hansen-Petersen und Johannes Tonnesen erschienen, die neue Wege auf dem Gebiet der christlichen Unterweisung beschreiben. Das Buch geht von dem evangelischen Gottesdienst und seinen Symbolen aus und vermittelt den Kindern durch Erklärung und Veranschaulichung des Gotteshauses, des Altars, der gottesdienstlichen Geräte und zahlreicher kirchlicher Symbole eine Anschauung christlicher Glaubensinhalte. Wir machen auf dieses Buch als wertvolle Anregung zur Weiterarbeit auf diesem Gebiet aufmerksam.

J.-Nr. 3688 (Dez. V)

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Lüngendorf, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Neumünster einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Ordnungsblattes.

J.-Nr. 6400 (Dez. II)

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Lunden, Propstei Norddithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hennstedt i./Dithmarschen einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6966 (Dez. II)

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Bad Oldesloe, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6969 (Dez. II)

PERSONALIEN

Die II. theologische Prüfung haben bestanden:

Am 30. April 1947 die Kandidaten der Theologie

Karl Hauschildt aus Kiel,
Klaus Böh aus Ostermoor (Dithmarschen),
Margarete Brendel aus Hamburg-Altona,
Reinhard von Kirchbach aus Berlin-Lichterfelde.

Berufen:

Am 12. Mai 1947 der Pastor Gerhard Friedrich auf Hallig Hooge in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hallig Hooge, Propstei Hufum-Bredstedt;

am 12. Mai 1947 der Pastor Meno Riese, z. Z. in Aventoft, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aventoft, Propstei Südtondern;

am 12. Mai 1947 der Pastor Otto Thedens, bisher in Hamburg-Altona, in die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Propstei Hufum-Bredstedt;

am 25. Mai 1947 der Propst i. R. Peter Schütt, bisher in Hamburg-Altona, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn.

Die unter dem 29. März 1947 erfolgte Berufung des Pastors Lic. Dr. Johann Haar in Deverssee in die Pfarr-

stelle der Kirchengemeinde Hallig Hooge, Propstei Hufum-Bredstedt, ist aufgehoben worden.

Die unter dem 10. Januar 1947 erfolgte Berufung des Pastors Johannes Thießen in Mildstedt in die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Propstei Hufum-Bredstedt, ist aufgehoben worden.

Eingeführt:

Am 16. Februar 1947 der Pastor Friedrich Lensch in die Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Othmarschen, Propstei Altona;

am 4. Mai 1947 der Pastor Hans-Herbert Schröder in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster;

am 11. Mai 1947 der Pastor Gerhard Radtke in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenajpe, Propstei Neumünster;

am 15. Mai 1947 der Pastor Gerhard Noos in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingn, Propstei Pinneberg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1947 Pastor Johannes Benghaus in Wandorf.